

S a t z u n g

der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 12 "Quellentäl"

Teil B -

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung vom 9. 12. 1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Boostedt vom ^{28.6.73} ~~23.8.73~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12, bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Gebäude:

Für die zu errichtenden Gebäude gelten folgende Festsetzungen:

- 1.1 Die Sockelhöhe - gemessen von der Oberkante Erdgeschoß zur Oberkante des gewachsenen Bodens - darf 30 cm nicht überschreiten.
- 1.2 Bei Hanggrundstücken darf die Traufenhöhe bis zum Berg 3,25, zur Hangseite 5,25 m nicht überschreiten, gemessen jeweils von der Oberkante des gewachsenen Bodens.
- 1.3 Zur Dacheindeckung sind bei den mit Sattel- oder Walm-dach vorgesehenen Häusern braune oder anthrazitfarbene Dachpfannen und Schiefereindeckung zulässig.
- 1.4 Die Außenwände sind in Rotstein, Rotstein mit hellem Putz oder weiß geschlemmt auszubilden. Holzverkleidungen sind zulässig.

1.5 Die Reihenhäuser müssen einheitlich gestaltet werden.

1.6 Nebengebäude und Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.

2. Einfriedigungen:

Für die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin ist Holzzaun bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

3. Sichtdreiecke:

Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO und jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom Az.: erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az.: bestätigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Boostedt, den

Bürgermeister